

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II BfdH (V)

Berlin, den 30. Januar 2026
9(0)227 - 5053
jacob.drahs@senbjf.berlin.de

2642

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Nachfrage zum Titel 68569

Rote Nr.: 2485 (Berichte Nr. 25 bis 27)
89. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.11.2025

Kapitel 1010 Titel 68569

Ansatz 2025:	20.788.000 €
Ansatz 2026:	18.294.000 €
Ansatz 2027:	18.400.000 €
Ist 2025:	15.283.789,72 €
Verfügungsbeschränkungen 2026:	0 €
Aktuelles Ist (Stand: 08.01.2026):	0 €

Gesamtausgaben:

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenBJF wird gebeten, dem Hauptausschuss einen Folgebericht nach Verabschiedung der neuen Förderrichtlinien vorzulegen. Welche Kriterien sollen wie angewandt werden? Wer sind die Entscheidungsträger und wie soll das Verfahren ausgestaltet werden? Welcher Zeitplan besteht diesbezüglich?“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss nimmt den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis und sieht den Beschluss damit als erledigt an.

Hierzu wird berichtet:

In dem vom Senat am 22. Juli 2025 beschlossenen Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2026/2027 wurde bei den maßgeblichen Zuwendungstiteln im Kapitel 1010 bewusst darauf verzichtet, in den Titelerläuterungen konkrete Projekte zu benennen. Zuwendungen/Projektförderungen sollten künftig durchgängiger auf der Grundlage bspw. von Förderrichtlinien bewilligt werden und nicht aufgrund der Benennung von Projekten in den Titelerläuterungen im Haushaltsplan.

Die Erstellung von Förderrichtlinien ist ein Instrument, die Förderung von Einzelprojekten im Rahmen eines Förderschwerpunktes transparent und einheitlich zu gestalten. Sie dienen dazu, die Regeln für die Bewilligung von Fördermitteln, wie z. B. die Voraussetzungen, den Umfang und die Dauer, festzulegen. Sie stellen sicher, dass die zur Verfügung stehenden Mittel zur Erreichung der politischen und auch gesellschaftlichen Ziele zweckgebunden und transparent verwendet werden. Gleichzeitig sind sie für den Antragsteller bindend und regeln, welche Verpflichtungen mit der Förderung verbunden sind.

Gemäß Nr. II 1 Anlage 3 zu § 44 LHO ist es erforderlich, dass der Zuwendungszweck präzisiert und knapp, aber aussagefähig erläutert wird, da die im Haushaltsplan ausgewiesene Zweckbestimmung einschließlich der Erläuterung die Zielsetzung, die mit dem Einsatz von Haushaltsmitteln verfolgt wird, häufig nur unvollständig umschreibt.

Mit der Beschlussfassung zum Haushaltsgesetz 2026/2027 und dem Doppelhaushaltsplan 2026/2027 wurde die mit dem Haushaltsplanentwurf vom Senat angestrebte thematische Clusterung von Förderbereichen nicht umgesetzt. Die Titelerläuterungen weisen auch für den

Doppelhaushaltsplan 2026/2027 in den Teilansätzen konkrete Fördervorhaben mit Träger- bzw. Maßnahmenbezug aus.

Damit hat der Haushaltsgesetzgeber bereits die Auswahl- und Zweckbestimmung der etatisierten Haushaltsmittel vordefiniert. Einen Regulierungsbedarf über die in den §§ 23 und 44 LHO getroffenen Regelungen hinaus wird daher nicht gesehen. Insofern ist eine Beantwortung der Nachfragen zur Erstellung etwaiger Förderrichtlinien im Rahmen dieses Folgeberichts nicht möglich.

Zur Vereinheitlichung der Antrags- und Bewilligungsverfahren für zuwendungsfinanzierte Fördervorhaben intensiviert die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Weiterentwicklung bereits bestehender Förderkriterien, die zukünftig jeder Bewilligung von Fördermitteln zugrunde liegen und somit eine transparentere Förderpraxis gemäß den §§ 23, 44 LHO gewährleisten sollen. Zentrale Förderkriterien sind dabei die Reichweite und Wirksamkeit der Einzelmaßnahme, erreichte Schülerinnen und Schüler, Zweck-Mittel-Relation sowie die Bedeutung des Trägers bzw. des Projekts in der strategischen Ausrichtung im Maßnahmenverbund des Förderbereichs.

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie